

S a t z u n g
des Landesverbandes Mittelrhein e. V. im DCC e. V.
Stand 22. Juli 1998

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " Deutscher Camping - Club Landesverband Mittelrhein". Sein Sitz ist Köln. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des Deutschen Camping - Clubs und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Ziel

Der Landesverband Mittelrhein ist der Zusammenschluß der im DCC organisierten Camper, die im Landesverbandsbereich ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

Diesem Zwecke dienen insbesondere:

- a) Die Durchführung von Campingfahrten und- treffen auf sportlicher Grundlage;
- b) Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesbereich und die Vertretung der Interessen gegenüber den Organen des DCC und der Behörden;
- c) Die Betreuung der Orts- und Kreisclubs und der einem Orts- und Kreisclub nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich;
- d) Pacht oder Kauf von Campingplätzen. Hierüber beschließen der Landesverbandsvorstand und die Vorsitzenden der Orts- und Kreisclubs;

§ 4

Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten.

Der Club darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des DCC mit dem Sitz in München, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum DCC automatisch ab.

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet ebenfalls automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC.

Ein Ausschluß aus dem Landesverband ist nicht möglich.

§ 6

Beitrag

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag, Er deckt seine Verwaltungskosten aus den Rückvergütungen, die ihm der DCC satzungsgemäß gewährt.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC
2. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muß in der Zeitschrift " Camping "

mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist schriftliche ergehen.

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand dies beschließt.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
4. Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind der Vorstand, die Orts- und Kreisclubs und eine Gruppe von mindestens 20 Mitgliedern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bedürfen der einfachen Mehrheit.
Eine Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Landesverbandes
 - c) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung gilt als erfolgt, wenn ein Mitglied den gültigen DCC - Ausweis eines anderen Mitgliedes vorweist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (HV) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung (HV) trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Wahl der Delegierten zur JHV des DCC
8. Anträge
9. Verschiedenes

Punkt 6. steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Caravan- Motorcaravan- und Zeltreferenten
dem Sport- und Touristikreferenten
dem Jugendreferenten

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch vom Schriftführer oder Kassenwart des Vereins in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (HV) für die Dauer **von 3 Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig ein Amt als OC- oder KC - Vorsitzender innehaben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus persönlichen Gründen vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Arbeit zu beauftragen.
7. Mit der Erklärung des Austritts aus dem DCC endet jedes Vorstandsamt. Alle im Besitz befindlichen Unterlagen sind sofort an den Vorstand abzugeben.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (HV) wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung (HV) über das Ergebnis zu berichten.

§ 12

Auflösung des Landesverbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (HV) vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
2. Der Auflösungs**antrag** kann wirksam nur von 1/4 sämtlicher Mitglieder gestellt werden.
3. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern **vier** Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
4. Das nach Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Camping - Club e. V. München.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden seit Errichtung der Satzung vorgenommen:

1. Änderung durch die JHV am 04. 03. 1967:

1.1 Landesgruppe Mittelrhein" in " Landesverband Mittelrhein ";

2. Änderungen/Ergänzungen in folgenden §§ durch die JHV am 03. 02. 1996:

2.1 § 3 " Zelt und Caravanwanderer " in " Camper ";

2.2 § 9 Abs. 1 " des Stimmrechts " in " der Stimmrechte ";

2.3 § 10 " Zelt und Caravanreferent " in " Caravan- Motorcaravan- und Zeltreferent ";

" Sport- und Jugendwart " in " Jugendreferent ";

2.4 § 10 " Sport- und Touristikreferent " wurde **hinzugenommen**;

3. Änderungen und Ergänzungen in folgenden §§ durch die JHV am 08. 03. 1998:

3.1 § 10 Abs. 1 Ergänzung des letzten Absatzes in der jetzigen Fassung;

3.2 § 10 Abs. 6 Neufassung in der jetzigen Fassung;

3.3 § 10 Abs. 7 Text des vorherigen Abs. 6:

Köln, 22. Juli 1998